Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neustetten für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende

H A U S H A L T S S A T Z U N G

für das Haushaltsjahr 2026

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.340.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.953.100-
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**612.400-**
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	**612.400-**
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	**0**
1.9	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.5 und 1.8) von	**612.400-**

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.008.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.927.200-
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**81.200**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	802.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.367.000-
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**1.565.000-**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**1.483.800-**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**1.483.800-**

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

Ausgefertigt, Neustetten 15.12.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

Hinweise
Die Realsteuerhebesätze wurden ab 01.01.2023 in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt. Aufgrund der Grundsteuerreform hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.11.2024 eine neue Hebesatzsatzung erlassen müssen. Die Realsteuerhebesätze betragen seit dem 01.01.2025 für die Grundsteuer A 560 v.H., für die Grundsteuer B 230 v.H. und für die Gewerbesteuer 350 v.H. der Steuermessbeträge.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit von **Freitag, den 13.03.2026 bis einschließlich Montag, den 23.03.2026** auf dem Rathaus in Remmingsheim, Zimmer 1.3 sowie Zimmer 1.7, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 04.03.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Vollzug genehmigt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Neustetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt, Neustetten 09.03.2026

Gunter Schmid
Bürgermeister